

Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Dienstpässen nach § 3 Buchst. b der Verordnung.

(3) Sollen Angestellte der Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstpaß erhalten, so reicht das fachlich zuständige Landesministerium den ausgefüllten Vordruck (Anlage 1) bei dem entsprechenden Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik in doppelter Ausfertigung ein. Nach Zustimmung durch den Minister oder den Staatssekretär des betreffenden Ministeriums sind die ausgefüllten Vordrucke (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung über das Ministerium des Innern beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(4) Sollen Angestellte oder Mitarbeiter öffentlicher Dienststellen oder Körperschaften in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Buchst. a der Verordnung einen Dienstpaß erhalten, so ist der ausgefüllte Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung durch den Leiter ihrer öffentlichen Dienststelle oder Körperschaft bei dem fachlich zuständigen Minister einer Landesregierung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Im übrigen gelten die Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen.

(5) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterrichtet die Regierungskanzlei oder den zuständigen Minister oder Staatssekretär über die getroffene Entscheidung.

Die Aushändigung des Dienstpasses an den Inhaber erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, wobei der deutsche Personalausweis zu den Akten zu nehmen ist.

Der Dienstpaß ist nach Beendigung der Reise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gegen Aushändigung des einbehaltenen deutschen Personalausweises zurückzugeben und mit dem Ungültigkeitsvermerk zu versehen.

(6) Verlängerungen der Gültigkeitsdauer der Dienstpässe dienstlich im Ausland tätiger Angestellter oder Mitarbeiter öffentlicher Dienststellen oder Körperschaften werden durch den Chef der zuständigen diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen. Ist eine zuständige diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik nicht vorhanden, so werden Verlängerungen der Gültigkeitsdauer des Dienstpasses durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(7) Dienstpässe können auf Weisung oder nach Bestätigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch den Chef einer diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und ausgegeben werden.

(8) Dienstpässe können grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ministeriums des Innern durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt und ausgegeben werden. Ebenso ist zur Erteilung der Weisung oder Bestätigung gemäß Abs. 7 die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 4

(1) Auf Seite 2 des Diplomatenpasses können unter „reist ins Ausland in Begleitung von.....“ der Ehegatte und gegebenenfalls Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgeführt werden, die die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten des Paßinhabers genießen sollen und nicht selbst im Besitze eines Diplomatenpasses sind. Ihre Lichtbilder sind auf Seite 6 anzubringen.

(2) Im Ausland eingetretene Änderungen in den Familienverhältnissen werden durch die zuständige diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

§ 5

(1) Grenzempfehlungen und Kurierlisten werden nach den Mustern der Anlagen 2 und 3 ausgestellt.

(2) Grenzempfehlungen für Inhaber von Diplomatenpässen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Grenzempfehlungen für Inhaber ausländischer Diplomatenpässe werden in Berlin vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ausgestellt.

Zur Ausstellung von Grenzempfehlungen im Ausland können die Chefs der diplomatischen Missionen der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern allgemein ermächtigt werden.

(3) Kurierlisten werden in Berlin durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und im Ausland durch die Chefs der diplomatischen Missionen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

§ 6

(1) Inhaber deutscher oder ausländischer Diplomatenpässe oder Dienstpässe können in die Deutsche Demokratische Republik nur einreisen oder sie verlassen, wenn ihr Paß den entsprechenden Sichtvermerk des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik oder einer diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik enthält.

Sichtvermerke werden nach dem Muster in Anlage 4 gegeben.

(2) Für die Ausstellung des Diplomatenpasses und für die Ausstellung des Dienstpasses sowie für die Erteilung der erforderlichen Sichtvermerke werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

(1) Jeder Diplomatenpaß und jeder Dienstpaß hat einen Vermerk über die Dauer seiner Gültigkeit zu enthalten.

(2) Pässe, die diesen Vermerk nicht tragen, sind ungültig.

§ 8

Bestehen die Voraussetzungen für den Besitz eines Diplomatenpasses nicht mehr, so ist der Paß durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzuziehen.

Berlin, den 13. April 1950

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Der t i n g e r
Minister